

**Satzungen für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
im Bachelorstudiengang International Business Management  
der Hochschule Furtwangen  
– Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit –**

**vom 17. März 2017**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, § 63 Abs. 2 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. April 2014 und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 31. Januar 2003, hat der Senat der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit – am 17.03.2017, die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Studienplatzvergabe**

- (1) Studienbeginn ist einmal jährlich im Wintersemester.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden jeweils zur Hälfte an ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind und zur Hälfte an Deutsche oder Deutschen gleichgestellte Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vergeben. Sollten unter Beachtung der §§ 2, 5 und 7 nicht genügend Bewerberinnen/ oder Bewerber für eine Gruppe vorhanden sein, so werden diese Studienplätze an Bewerberinnen oder Bewerber aus der anderen Gruppe vergeben.

**§ 2 Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss für Deutsche und Deutschen gleichgestellte Studienbewerberinnen/- oder Studienbewerber

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag auf Zulassung muss für ausländische Studienbewerberinnen/- oder Studienbewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind

für das Wintersemester bis zum 15. April eines Jahres

bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Furtwangen vorgesehenen Zulassungsantrag zu stellen.
- (2) Für das Auswahlverfahren (AWV) sind dem Antrag beizufügen
  1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  2. eine amtlich beglaubigte Kopie eines Nachweises über gute Englischkenntnisse,
  3. Nachweise über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung; praktische Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit einem Wirtschaftsstudium stehen; außerschulische Leistungen; Auslandstätigkeiten von mindestens 3 Monaten Dauer
- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Unterlagen bei der Immatrikulation im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät Wirtschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals; ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder der Fakultät Wirtschaft haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 a) und b) nicht fristgerecht vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Hochschule Furtwangen unberührt.

### **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
  1. die HZB-Note,
  2. gute Englischkenntnisse gemäß des HZB-Zeugnisses oder einer international
  3. anerkannten Englischqualifikation umgerechnet in das deutsche Notensystem,
  4. ggf. abgeschlossene Berufsausbildung; praktische Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit einem Wirtschaftsstudium stehen,
  5. außerschulische Leistungen

6. Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten Dauer.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahlverfahrens-Note, die in folgenden Schritten bestimmt wird:
1. Bewertung der schulischen Leistungen:
    - a) die HZB-Note
    - b) Englischnote (gemäß HZB-Zeugnis oder einer international anerkannten Englischqualifikation, umgerechnet in das deutsche Notensystem)

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

Die HZB-Note wird doppelt gewichtet und mit der Englisch-Note gemittelt.

Formel für die Berechnung der schulischen Leistungen:

$$\left( \frac{2a + b}{3} \right)$$

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung
  - b) praktische Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit einem Wirtschaftsstudium stehen
  - c) außerschulische Leistungen
  - d) Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten Dauer.
- (2) Die Note nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen), kann durch die Bewertung der sonstigen Leistungen um max. 0,3 je Kriterium (2 a bis 2 c) und um 1,0 für das Kriterium 2 d verbessert werden; max. kann die Note um 1,9 verbessert werden. Bei der Staffelung der Bewertung wird jeweils die Dauer und Qualität der Leistungen berücksichtigt.
- (3) Auf der Grundlage der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Auswahlverfahrens-Note wird unter allen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach HZB-Note. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird nach der Wartezeit ausgewählt. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

## § 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018. Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang International Business Management vom 09.12.2009 wird außer Kraft gesetzt.

Furtwangen, den 17.03.2017

gez. Prof. Dr. R. Schofer  
Rektor